

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden der Arbeitsbetriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

(Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 13 und 14 DSGVO, §§ 1 ff. BDSG)

Die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Angaben zu Ihrer Person oder Ihre Kontodaten) nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten informieren. Insbesondere möchten wir Sie informieren,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage die Justizvollzugsanstalten Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie die Justizvollzugsanstalten mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber den Justizvollzugsanstalten haben.

Die in diesen Hinweisen bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht), <http://www.gesetze-bayern.de> (Landesrecht Bayern) und <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei den Arbeitsbetrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch:

Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg
Hasenhägweg 135
63741 Aschaffenburg
poststelle@jva-ab.bayern.de
<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-aschaffenburg/>

Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutzrecht: der behördliche Datenschutzbeauftragte

Es gibt eine für den Datenschutz zuständige Person, an die Sie sich bei datenschutzrechtlichen Fragen wenden können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg

Hasenhägweg 135
63741 Aschaffenburg
datenschutz@jva-ab.bayern.de
<https://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/anstalten/jva-aschaffenburg/>

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie kann Ihnen keinerlei Auskunft zu Fragen der Vertragsdurchführung u.Ä. geben und keine Rechtsberatung erteilen.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten die Arbeitsbetriebe Ihre Daten und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben der Arbeitsbetriebe erforderlich ist oder wenn Sie ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt haben.

Schließen Sie einen Vertrag oder befinden Sie sich in Vertragsverhandlungen mit einem der Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten, werden Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von **Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO** verarbeitet.

Ist es für die Vertragsanbahnung oder -durchführung erforderlich, dass Sie eine bayerische Justizvollzugsanstalt betreten, so stellt Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO auch die erforderliche Rechtsgrundlage für die **Identitätsfeststellung** beim Betreten der Justizvollzugsanstalt dar.

Insbesondere zum vorbeugenden Schutz von Personen und Sachen innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten sowie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalt wird **Videoüberwachung** im Inneren der Justizvollzugsanstalt sowie im Anstaltsgelände eingesetzt, von der Sie erfasst werden, wenn Sie eine Justizvollzugsanstalt oder das Anstaltsgelände (Parkplatz) betreten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG, § 4 BDSG i.V.m. Art. 6 DSGVO. Soweit eine Kameraaufzeichnung erfolgt, werden die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach Erreichung des Zwecks gelöscht, soweit sie nicht anderweitig benötigt werden, insbesondere für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Nähere Informationen zur Videoüberwachung können Sie den gesonderten Aushängen, den Piktogrammen sowie dem Internetauftritt (https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/justizvollzug/video%C3%BCberwachung_aschaffenburg.pdf) entnehmen.

Daten können auch zu anderen Zwecken, als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt, beispielsweise zur Wahrnehmung der Aufgabe einer anderen Behörde (steuerrechtliche Pflichten), oder wenn Sie in eine solche Weiterverarbeitung vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

Ist Ihre **Einwilligung** für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, so werden Sie jeweils explizit darauf hingewiesen, in welche Verarbeitung Sie einwilligen sollen und dies schriftlich festgehalten. Sie können Ihre einmal erteilte Einwilligung jeweils mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, dies ändert aber nichts an der Wirksamkeit der Einwilligung für die bisherige Datenverarbeitung.

3. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden von den Arbeitsbetrieben verarbeitet?

Zur Vertragsdurchführung werden verschiedene Kategorien von personenbezogenen Daten erhoben. Dazu gehören insbesondere:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Personalausweis- oder Reisepassnummer (bei Identitätskontrolle)
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Datum und Uhrzeit des Aufenthaltes innerhalb der Anstalt

4. Aus welchen Quellen stammen Ihre personenbezogenen Daten?

Die Arbeitsbetriebe erheben Ihre personenbezogenen Daten nur bei Ihnen selbst.

Rechtsgrundlage hierfür ist der jeweilige Vertrag, Ihre Einwilligung sowie Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a, b DSGVO.

5. Wem gegenüber werden Ihre personenbezogenen Daten offengelegt?

Die Justizvollzugsanstalten legen Ihre personenbezogenen Daten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dritten gegenüber nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Bekannte Empfänger

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten erhalten nur insoweit Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotene Zusammenarbeit aller Bediensteten erforderlich ist.

Für die Erledigung der Aufgaben verwenden die Justizvollzugsanstalten IT-gestützte Fachverfahren (Software), in die Ihre Daten eingegeben werden. Hierbei kommen insbesondere das Fachverfahren IT-Vollzug bei der Erfassung des Aufenthaltes in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt sowie die Fachverfahren SAP/4 HANA (Erfassung der USt), BayMWS oder das IHV zum Einsatz.

Dabei arbeiten die Justizvollzugsanstalten auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Kategorien von Empfängern

Die Justizvollzugsanstalten können personenbezogenen Daten im Einzelfall außerdem insbesondere übermitteln an das Landesamt für Finanzen, die Finanzämter sowie externe Dienstleister, soweit dies erforderlich ist.

6. Wie lange speichern die Arbeitsbetriebe Ihre personenbezogenen Daten?

Personenbezogene Daten, die von den Arbeitsbetrieben aufgrund gesetzlicher Grundlage oder aufgrund Ihrer Einwilligung erhoben wurden, werden insbesondere in IT-gestützten Fachverfahren sowie in Dateien bis zum Abschluss der vertraglichen Beziehungen gespeichert.

Die Speicherfristen bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere im BGB, HGB sowie im BDSG.

Darüber hinaus sind die in § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4a AO aufgeführten Unterlagen zehn Jahre, die sonstigen in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürze Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Rechnungen sind nach § 14b UStG zehn Jahre aufzubewahren.

Videoaufzeichnungen sind in der Regel spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.

7. Sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Für die Anbahnung eines Vertrages sowie die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Wünschen Sie keine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten, kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss. Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Verarbeitung in der Vergangenheit behält die Einwilligung als Rechtsgrundlage jedoch ihre Wirksamkeit.

8. Keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Wahrnehmung der Vertragsdurchführung und -erfüllung nutzen die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten grundsätzlich keine Verfahren einer vollautomatisierten Entscheidungsfindung.

9. Ihre Rechte als betroffene Person gegenüber den Arbeitsbetrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend machen können:

Recht auf Auskunft, Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 15 DSGVO

Sie haben gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 2 DSGVO).

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 1 Abs. 3 BayDSG, § 1 Abs. 5 BDSG i.V.m. Art. 16, 17 und 18 DSGVO

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO besteht zudem ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Nach Art. 20 DSGVO besteht das Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeitet.

Die genannten Rechte können aufgrund gesetzlicher Regelungen eingeschränkt sein, insbesondere aus der DSGVO selbst, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

10. Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Sie haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Justizvollzugsanstalt darf in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder die Justizvollzugsanstalt zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

**11. Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
Art. 1 Abs. 3 S. 2 BayDSG i.V.m. Art. 77 DSGVO**

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

*Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München*

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Justizvollzugsanstalten.